

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Gehrcke-Reymann, Ulla Jelpke, Dr. Evelyn Kenzler, Petra Pau und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1620 –

Entschädigung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern für erlittenes Unrecht durch Verbrechen von Betrieben der deutschen Wirtschaft im NS-Regime

Unter dem nationalsozialistischen Regime wurden aus den von Deutschland überfallenen und besetzten Ländern sowie aus KZ-Lagern, Kriegsgefangenenlagern und Haftanstalten mehr als 10 Millionen Menschen als Arbeitsklaven eingesetzt. Über 50 Jahre nach der Überwindung des Faschismus warten die meisten der überlebenden ehemaligen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter und deren Hinterbliebenen noch immer auf staatliche Anerkennung als NS-Opfer durch die Bundesrepublik Deutschland und auf angemessene Entschädigung durch die Nutznießer der millionenfachen Zwangsarbeit – insbesondere durch Industrie und Landwirtschaft, aber auch durch den Staat selbst und durch öffentliche Betriebe wie Bahn, Post und kommunale Unternehmen. Nur wenige Unternehmen haben, jeweils ohne Anerkennung jedweder Rechtspflichten, Entschädigungsleistungen für jüdische Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter geleistet und dies meist nur auf Grund von politischem, wirtschaftlichem und juristischem Druck aus den Vereinigten Staaten. Die ganz überwiegende Zahl der aus Osteuropa stammenden nichtjüdischen Zwangsarbeitsopfer ist bis heute leer ausgegangen.

Das Zusammenspiel von Politik, Wirtschaft und Rechtsprechung hat in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass fast alle gerichtlich erhobenen Entschädigungsforderungen abgewehrt wurden. Weder die „Entschließung des Europäischen Parlamentes zu Entschädigungsleistungen für ehemalige Sklavenarbeiter der deutschen Industrie“ vom 16. Januar 1986 noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1996, wonach entgegen der jahrelang vertretenen Regierungsauffassung individuelle Entschädigungsforderungen sehr wohl gegen den deutschen Staat und gegen deutsche Unternehmen gerichtet werden können, haben bis 1998 Bundesregierung und Unternehmen veranlasst, von ihrer Verweigerungshaltung abzugehen. Nicht aus eigener Einsicht, sondern erst vor dem Hintergrund neuer Klagen in der Bundesrepublik Deutschland, vor allem aber der in den USA eingeleiteten Sammelklagen und Boykottandrohungen haben sich deutsche Konzerne wie VW und Siemens bereit

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. Oktober 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

erklärt, Entschädigungsleistungen zu zahlen, um sich abzeichnende Einbußen auf nordamerikanischen Exportmärkten zu vermeiden.

Nach mehr als fünfzig Jahren der Verweigerung geht es um einen Ausgleich, z. B. durch Lohnzahlungen, für den vielfach verheerenden Schaden, der unter der Naziherrschaft den Opfern der Zwangsarbeit in menschlicher, gesundheitlicher und materieller Hinsicht zugefügt worden ist. Dieser – auch materiell – nur ansatzweise Ausgleich wurde von den seinerzeitigen Nutznießern der Zwangsarbeit, Staat und Wirtschaft, nicht geleistet. Beide haben, von Ausnahmen abgesehen, bis dato für „Zwangsarbeit als solche“ keine Entschädigung geleistet.

Die Koalitionsvereinbarung legt fest: „Die neue Bundesregierung wird ... unter Beteiligung der deutschen Industrie eine Bundesstiftung ‚Entschädigung für NS-Zwangsarbeit‘ auf den Weg bringen.“ Wie weit wurde dabei etwas auf den Weg gebracht und wie wird der historische wie auch aktuelle Kontext beurteilt? Die Fraktion der PDS im Deutschen Bundestag richtet aus diesem Grund folgende Fragen an die Bundesregierung, damit dieser Weg – wenn auch für viele Hunderttausende zu spät – möglichst rasch, aber auch mit der gebotenen Umsicht beschritten wird.

Vorbemerkung

NS-Verfolgungsschäden wurden im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes entschädigt. Die Leistungen erstreckten sich auf das gesamte Verfolgungsschicksal einschließlich Zwangsarbeit (§ 8 Abs. 1, § 43 Abs. 3 Bundesentschädigungsgesetz [BEG]). Weil Leistungen des BEG territorial beschränkt waren, hat die Bundesrepublik Deutschland Globalentschädigungsabkommen mit westlichen Staaten abgeschlossen. In Warschau, Moskau, Minsk und Kiew wurden 1991 bzw. 1993 Stiftungen eingerichtet, die mit 1,5 Mrd. DM ausgestattet waren und insbesondere ehemaligen Zwangsarbeitern zugute kamen. In den mittel- und osteuropäischen Staaten, die nicht durch die vorgenannten Stiftungen erfasst waren, wurden aufgrund einer Ermächtigung im Haushaltsplan 1998 vergleichbare Maßnahmen für NS-Verfolgte ergriffen. Ein erheblicher Teil der Mittel des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds wurde für dortige NS-Opfer bestimmt.

Im Übrigen gilt: Kriegsgeschehnisse werden üblicherweise durch Reparationsvereinbarungen geregelt. Solche hat es nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gegeben, vielmehr haben die alliierten Siegermächte in erheblichem Umfang Reparationen entnommen. Es hätte den reparationsempfangenden Staaten obliegen, daraus den Kriegsgeschädigten einschließlich der Zwangsarbeiter ihres Bereichs einen Ausgleich zu gewähren.

Leistungen nach dem BEG, den dazu ergangenen Härteregelungen einschließlich Artikel 2-Abkommen, den Globalabkommen und den mit deutschen Mitteln eingerichteten osteuropäischen Stiftungen im Gesamtumfang von bisher rd. 100 Mrd. DM sind auch einer Vielzahl ehemaliger Zwangsarbeiter zugute gekommen. Einzelne Betriebe haben an ehemalige Zwangsarbeiter Leistungen in Höhe von rd. 100 Mio. DM bereitgestellt.

Die Rechtsprechung deutscher Gerichte war hinsichtlich der Ansprüche von Zwangsarbeitern bislang aus unterschiedlichen Gründen einheitlich ablehnend. Das Bundesverfassungsgericht hat sich 1996 nicht zur Begründetheit von Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiter geäußert, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber frei ist, unabhängig vom völkerrechtlichen Reparationsanspruch eigenständige Anspruchsgrundlagen im nationalen Recht des schädigenden Staates zu schaffen. Ob solche Anspruchsgrundlagen im deutschen Recht bestehen, hat es nicht gesagt. Das Bundesentschädigungsgesetz und das Allgemeine Kriegsfolgensgesetz haben für Zwangsarbeit als solche –

d. h. ohne verfolgungsbedingte Inhaftierung – keinen besonderen Entschädigungstatbestand begründet.

1. In welchen Betrieben Deutschlands wurden Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter eingesetzt:
 - a) Industrie,
 - b) staatliche und kommunale Betriebe (z. B. Reichsbahn, Organisation Todt, kommunale Verwaltungen),
 - c) Handwerk,
 - d) Landwirtschaft,
 - e) übrige?

Zwangsarbeit gab es während des Zweiten Weltkriegs in allen genannten Sparten.

2. Wie viele ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter leben heute noch?

Wie groß war ihre Anzahl

1945, 1949, 1959, 1969, 1979, 1989?

Nach aktuellen Schätzungen leben heute noch rd. 1,5 Millionen ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter. Die Schätzungen beruhen vor allem auf den Erhebungen der Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Warschau, Moskau, Minsk und Kiew. Die Erhebungen sind beim Einsatz der von Deutschland aufgebrachten Stiftungsmittel insbesondere zugunsten von Zwangsarbeitern angefallen. Daten zu den genannten Vorjahren liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Wie viele Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sind schätzungsweise seit der Regierungsbildung 1998 verstorben?

Die erfragte Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt.

4. Was unternimmt die Bundesregierung, um angesichts des hohen Durchschnittsalters der überlebenden Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter einer „biologischen Lösung“ des Problems vorzubeugen? Sieht die Bundesregierung besonders beschleunigten Handlungsbedarf, da ansonsten die wenigen Überlebenden ihre Entschädigungen wegen ihres Ablebens nicht mehr in Anspruch nehmen können?

Die Bundesregierung und insbesondere der Beauftragte des Bundeskanzlers für die Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen sind – wie von den an den Verhandlungen der Unternehmensinitiative Beteiligten stets anerkannt wurde –

bemüht, nach Kräften und zielstrebig schnelle Ergebnisse zugunsten der betagten Berechtigten zu erreichen.

5. Wie viele ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter sind bisher in welchem Umfang und aus welchen Fonds entschädigt worden?

Aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen Verfolgte im Sinne des BEG haben für ihr gesamtes Verfolgungsschicksal Leistungen nach diesem Gesetz erhalten. Wie viele der Verfolgten, die BEG-Leistungen erhalten haben, zu Zwangsarbeit herangezogen worden waren, ist nicht bekannt. Entsprechendes gilt für die Globalentschädigungsabkommen und die BEG-Härtere Regelungen. Nach Angaben der Stiftung „Deutsch-polnische Aussöhnung“ und der Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Russland, der Ukraine und Weißrussland haben alle in den genannten Ländern lebenden zivilen Zwangsarbeiter Leistungen aus den deutschen Stiftungsmitteln erhalten.

6. Sollen nach Auffassung der Bundesregierung diejenigen Hinterbliebenen der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, die als Ehepartner oder Kinder in der Zeit der Zwangsarbeit unmittelbar betroffen waren, in die Entschädigung einbezogen werden?

Wenn nein, warum nicht?

Nach den bisherigen Überlegungen zur Unternehmensinitiative stehen deren Leistungen grundsätzlich nur den persönlich Betroffenen zu. Die Stiftungsmittel sollen den unmittelbar betroffenen NS-Opfern schnell und unbürokratisch zufließen. Das während der NS-Zeit erlittene Unrecht soll damit ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Verhandlungen wird vorgeschlagen: Stirbt der Berechtigte nach dem 16. Februar 1999, dem Tag der Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung zur Unternehmensinitiative, sollen der Ehegatte oder die Kinder des Berechtigten die vorgesehenen Leistungen erhalten können.

7. Welche und wie viele Gestapo-Lager für Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter, genannt Arbeitserziehungslager, hat es gegeben?
 - a) Wie groß war die Zahl ihrer Insassen?
 - b) Wurden die Insassen entschädigt, und wenn ja, wie?

Der Internationale Suchdienst (ISD) konnte anhand seiner Unterlagen die Existenz von 106 Arbeitserziehungslagern und 18 Außenkommandos feststellen. Über die Zahl der Insassen ist nichts bekannt. Eine Entschädigung für Zwangsarbeit als solche sahen die bestehenden Regelungen nicht vor, wohl aber Entschädigung für die Zeit der Inhaftierung (Freiheitsschaden), wenn es sich bei den Insassen um Verfolgte gehandelt hat (vgl. hierzu Antwort zu Frage 5).

8. Wie soll nach Meinung der Bundesregierung die Entschädigung der Kriegsgefangenen erfolgen, die nicht zu Arbeiten, dem Völkerrecht gemäß, sondern zur NS-Zwangsarbeit herangezogen wurden, und zwar –

wie im Falle der sowjetischen und polnischen Kriegsgefangenen – unter besonders grausamen Bedingungen?

Ausgleich für Kriegsschäden – dazu gehören auch Ansprüche ehemaliger Kriegsgefangener – erfolgt regelmäßig durch Reparationsvereinbarungen. Solche Vereinbarungen hat es nach dem Zweiten Weltkrieg nicht gegeben, wohl aber erhebliche Reparationsentnahmen. Polen und die Sowjetunion haben 1953 für sich und ihre Staatsangehörigen auf weitere Reparationen verzichtet. Fast 55 Jahre nach Kriegsende haben Reparationsforderungen ihre Berechtigung verloren. Bereits seit Anfang der 70er Jahre hat die Bundesregierung vielmehr stets betont, dass auch Fragen der Vergangenheit im Zuge der Zusammenarbeit zur Bewältigung von Zukunftsaufgaben gelöst werden sollen.

9. Über welche Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung über die Arbeits- und Lebensbedingungen und die Vergütung der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter? Welche Unterschiede gab es in dieser Hinsicht zwischen verschiedenen Gruppen (Juden, Kriegsgefangene, KZ-Häftlinge, Menschen aus der Sowjetunion und anderen osteuropäischen Staaten usw.)?

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen der einzelnen Zwangsarbeiter waren sehr unterschiedlich. Am schwersten waren diejenigen betroffen, die Zwangsarbeit aus KZ- oder sonstigen Haftbedingungen leisten mussten.

Wurden KZ-Häftlinge zu Zwangsarbeit herangezogen, haben diese allenfalls unregelmäßig geringe Geld- oder Sachzuweisungen erhalten. Andere Zwangsarbeiter waren grundsätzlich von deren Arbeitgebern nach deutschem Lohnniveau zu bezahlen. Abschläge wurden zugelassen soweit eine „geringere Produktivität“ der Zwangsarbeiter erwartet oder festgestellt wurde. Der Lohn von so genannten Ostarbeitern war allerdings besonderen staatlichen Abgabepflichten unterworfen. Nach einer Studie im Auftrag der amerikanischen Sammelkläger haben die Zwangsarbeiter im Jahr 1943 und im ersten Halbjahr 1944 insgesamt rd. 1,3 Mrd. Reichsmark an ihre in der Heimat verbliebenen Familienangehörigen zu deren Lebensunterhalt überweisen können.

10. Wie viele Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter wurden während der Zwangsarbeit ermordet oder sind auf andere Weise zu Tode gekommen, und zwar
 - generell in der Zwangsarbeit,
 - speziell bei der Zwangsarbeit in den staatlichen Betrieben und Einrichtungen?

Die erfragten Zahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung in Hinblick auf zu leistende Entschädigungen aus der Feststellung des Historikers und Experten für Wirtschaftsgeschichte Prof. Dietrich Eichholtz: „Die westdeutsche Industrie ist gestärkt aus dem Krieg hervorgegangen; sie hat nicht den Krieg, wohl aber am Krieg gewonnen. Ihr Anlagevermögen war bei Kriegsende erheblich höher als bei Kriegsbeginn, selbst unter Anrechnung der Zerstörungen und der Demontagen. Heute zählen die deutschen

Großkonzerne zu den mächtigsten der Welt. Ihre Gewinne haben eine außerordentliche Höhe erreicht. Ihre heutige Machtstellung ist zum Teil aus den Kriegsprofiten erwachsen: Dazu hat auch die Zwangsarbeit beigetragen“ (Quelle: Neues Deutschland, Berlin, 22. Oktober 1998)?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Spekulationen einzelner Historiker über die Vermögenssituation deutscher Unternehmen während des Zweiten Weltkrieges zu kommentieren. Fest steht allerdings, dass die deutsche Industrie massive Kriegsschäden sowie Demontagen hinnehmen musste und/oder Lastenausgleichsabgaben leistete. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 18 verwiesen.

12. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung in Hinblick auf zu leistende Entschädigungen aus der Feststellung des Experten Prof. Ulrich Herbert: „Es gibt Analysen, die zeigen, dass ein erheblicher Teil unseres Wirtschaftswunders auf der Entwicklung in diesen Kriegsjahren beruht, auf der Ausbeutung Europas und der Zwangsarbeiter ...“ (Quelle: Süddeutsche Zeitung, München, 29. Dezember 1998)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Wurden die Mitglieder des 1933 entstandenen Kuratoriums der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ und des „Generalrats der deutschen Wirtschaft“, hervorgegangen aus dem Reichsverband der deutschen Industrie, für die Beschäftigung von Zwangs- und Sklavenarbeitern im NS-Regime zur Verantwortung gezogen?
 - Wenn ja: Auf welche Weise?
 - Wenn nein: Warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

14. Wurden die Mitglieder des Freundeskreises SS nach 1945 für die Ausbeutung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern zur Verantwortung gezogen?
 - Wenn ja: Auf welche Weise?
 - Wenn nein: Warum nicht?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, den Anteil an Kriegsvorbereitung und Kriegsgewinnen der Wirtschaft und der Banken unter dem NS-Regime betreffend?

Der Bundesregierung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

16. Welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierungen seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland aus der Tatsache gezogen, dass schon in den Nürnberger Prozessen die Zwangsarbeit als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gewertet wurde und der US-amerikanische Hauptankläger in Nürnberg, Telford Taylor, zu der Feststellung gelangte: „Ohne die Zusammenarbeit der deutschen Industrie und der Nazipartei hätten Hitler und seine Parteigenossen niemals die Macht in Deutschland ergreifen und festigen können, und das Dritte Reich hätte nie gewagt, die Welt in einen Krieg zu stürzen“?

NS-Verfolgung und Kriegsschäden waren Folgen vor allem von staatlichem Unrecht, für dessen Wiedergutmachung die Bundesrepublik Deutschland und ihre Steuerzahler nach Leistungsfähigkeit beigetragen haben.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung an die deutsche Wirtschaft, ein Schuldbekenntnis herbeizuführen hinsichtlich ihrer Rolle unter dem NS-Regime, ähnlich dem der Kirchen und zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen?

Die Bundesregierung begrüßt, dass eine Reihe deutscher Unternehmen durch ihre Bereitschaft, sich an der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ zu beteiligen, ein deutliches Zeichen ihrer moralischen Verantwortung setzen wollen.

18. Wie beurteilt die jetzige Bundesregierung den Umgang der bisherigen Regierungen in Deutschland mit den Nutznießern von Krieg und Nazi-diktatur in der Industrie, den Banken und Versicherungen?
19. Wie beurteilt sie insbesondere die Rolle der Deutschen Bank und ihres Vorstandsvorsitzenden unter dem NS-Regime, Hermann Josef Abs?

Die Auffassung der Bundesregierung ist in mehreren Berichten über die Wiedergutmachungsleistungen deutscher Unternehmen dargelegt worden (zuletzt in Drucksache 13/4787 vom 3. Juni 1996).

Über die Rolle der Deutschen Bank und ihres späteren Vorstandssprechers Hermann Josef Abs geben mehrere historische Ausarbeitungen umfassend Aufschluss.

20. Wie ist der Stand der Abwicklung der IG Farben AG i.A. und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um den Opfern der IG Farben und ihrer Nachfolgefirmen (wie BASF, Hoechst und Bayer) für ihre besonders schwere Unterdrückung und schwerste Sklavenarbeit Entschädigung aus Mitteln der IG Farben zukommen zu lassen?

Die Bundesregierung und – wie von ihr erst vor kurzem bestätigt – die Hessische Landesregierung haben keine Möglichkeit, auf eine beschleunigte Beendigung des Liquidationsverfahrens der IG Farben hinzuwirken. Hinsichtlich der Leistungen der Firma IG Farben zugunsten ehemaliger Zwangsarbeiter wird auf die Drucksache 11/6286 vom 21. Januar 1990 verwiesen.

21. Welche Entschädigung erhielten die Hinterbliebenen der Millionen Toten des Programms „Vernichtung durch Arbeit“?

Die Betroffenen waren regelmäßig nach dem BEG berechtigt und an dessen Wiedergutmachungsleistungen in Höhe von rd. 80 Mrd. DM beteiligt. Wie viel davon Hinterbliebenen gewährt wurde, ist nicht bekannt und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden.

22. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, den Opfern des durch Betriebe der deutschen Wirtschaft begangenen Lohnraubverbrechens zu helfen?

Lohn wurde Zwangsarbeitern nicht von den sie einsetzenden Unternehmen, sondern seitens der den Lohn vereinnahmenden staatlichen oder staatsnahen Stellen vorenthalten. Soweit dies im Rahmen von NS-Verfolgung geschah, waren die Betroffenen in Leistungen nach dem BEG einbezogen. Kriegsgefangene und ausländische Zwangsarbeiter, die nicht Verfolgte im Sinne des BEG waren, konnten Forderungen nur gegenüber dem eigenen Staat erheben, der insoweit Reparationsentnahmen hätte verwenden können und sollen.

Im Übrigen begrüßt die Bundesregierung, dass die deutsche Wirtschaft mit der Unternehmensinitiative für Zwangsarbeiter zusätzlich zu den bisherigen Leistungen in Höhe von rd. 100 Mio. DM ein weiteres Zeichen ihrer moralischen Verantwortung setzen will.

23. Welche juristischen und moralischen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches und als Völkerrechtssubjekt zur Aufarbeitung von NS-Unrecht gegenüber den Staaten, die am Krieg gegen Deutschland teilgenommen haben, und deren Staatsangehörigen, betrachtet die Bundesregierung als noch nicht erfüllt?

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich um Wiedergutmachung von NS-Unrecht stets nach Kräften bemüht. Nach den Reparationsentnahmen, Gebiets- und Vermögensverlusten, nach einem Zeitablauf von über 50 Jahren seit Kriegsende sowie nach Abschluss des Vertrags zur abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland (sog. 2+4-Vertrag) sieht die Bundesregierung den Schwerpunkt ihrer politischen Ziele in der Bewältigung von Zukunftsaufgaben im Rahmen ihrer internationalen Friedenspolitik.

24. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1986 zu verwirklichen, in der „eine klare moralische und rechtliche Verpflichtung der Firmen, die Sklavenarbeiter beschäftigt haben, Entschädigungsleistungen zu zahlen“, festgestellt wurde?

Die Bundesregierung sowie die deutsche Wirtschaft sind bemüht, mit der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“ eine angemessene Antwort auf das schwere Schicksal der Zwangsarbeiter zu geben.

25. Was wurde getan, um den in der Entschließung des Europäischen Parlaments genannten Bundesverband der Deutschen Industrie zu veranlassen, die Einrichtung eines Fonds für Entschädigungszahlungen an die Opfer der Zwangsarbeit herbeizuführen?

Angesichts der eigenständigen Bereitschaft der deutschen Wirtschaft zur vorgenannten Unternehmensinitiative gibt es keinen Anlass zu einer weiteren Initiative des Bundesverbandes der Deutschen Industrie.

26. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung dem Vertrag zur abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland für das Problem der Entschädigung der Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter bei?

Warum wurde dieses Problem nicht im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder nach seinem Inkrafttreten abschließend geregelt?

Die Bundesregierung hat den 2+4-Vertrag in dem Verständnis abgeschlossen, dass Reparationsforderungen ihre Berechtigung verloren haben und neue Kriegsfolgenregelungen nicht mehr verlangt werden können.

27. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung in diesem Zusammenhang dem Londoner Schuldenabkommen bei?

Einschlägig ist in diesem Zusammenhang Artikel 5 Abs. 2 des Londoner Schuldenabkommens, der eine Hemmung aller Reparationsansprüche bis zu einem Friedensvertrag vorsieht.

28. Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtslage unter dem Aspekt des Völkerrechts?

Völkerrechtswidrige Zwangsarbeit im Kriegsgeschehen ist, sofern nicht hierfür innerstaatliche Anspruchsgrundlagen ausdrücklich geschaffen werden, ausschließlich im Rahmen von Reparationsvereinbarungen zu regeln.

29. Mit welchen Staaten wurden welche Verträge abgeschlossen, die direkt oder indirekt die Entschädigung von Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern regeln?

Zwischenstaatliche Vereinbarungen wurden in Globalverträgen mit westlichen Staaten, mit der Einrichtung von 4 Stiftungen in Warschau, Moskau, Minsk und Kiew sowie dem deutsch-tschechischen Zukunftsfonds geschlossen. In welchem Umfang Leistungen aus den Globalentschädigungsabkommen mit westlichen Staaten zugunsten überlebender NS-Verfolgter Zwangsarbeitern zugute gekommen sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Verantwortung für die Mittelvergabe oblag den jeweiligen Regierungen. Die nach der Einigung errichteten und aus deutschen Mitteln dotierten Stiftungen in Warschau, Moskau, Minsk und Kiew leisten nach eigenen Angaben umfassend an ehemalige Zwangsarbeiter.

30. Welche realen Ergebnisse erbrachten diese (in Frage 30 bezeichneten) Regelungen für die Betroffenen, wie hoch waren insbesondere die finanziellen Zuwendungen für den Einzelnen?

Im Einzelfall wurden nach den Angaben der osteuropäischen Stiftungsverwaltungen durchschnittlich rd. 1000 DM als Einmalleistung gewährt.

31. Wie schätzt die Bundesregierung die innerstaatliche Rechtslage in Hinblick auf die Durchsetzung von Zahlungsansprüchen ein:
- a) Arbeitsrecht,
 - b) Zivilrecht,
 - c) Verwaltungsrecht,
 - d) andere Rechtszweige?

Bislang ist keine rechtskräftige Entscheidung bekannt, die den Anspruch eines Zwangsarbeiters für begründet erachtet. Mehrere Klagen wurden bereits abgewiesen. Es wurde bislang lediglich ein Fall einer vergleichweisen Regelung bekannt. In mehreren Fällen haben die angerufenen Gerichte Prozesskostenhilfe zugebilligt, aber auch abgelehnt.

32. Sind die Ansprüche auf Entschädigung nach Auffassung der Bundesregierung bereits verjährt?

Die Frage der Verjährung ist eine Rechtsfrage, die im Streitfall von dem angerufenen Gericht zu beurteilen und zu entscheiden ist, nicht hingegen von der Bundesregierung. Soweit bekannt, haben Gerichte in mehreren Entscheidungen (zuletzt: LG Hamburg und LG Stuttgart) die Auffassung vertreten, dass die Verjährungsfristen bereits seit Jahren abgelaufen seien. Ebenso hat jüngst ein amerikanisches Gericht entschieden.

33. Wie wird die Bundesregierung den Opfern helfen, ihr Recht zu erlangen, wenn doch die Gefahr besteht, dass ihre Ansprüche juristisch verjähren?

Leistungen der Unternehmensinitiative und einer ergänzenden Bundesstiftung werden den Berechtigten unabhängig von Rechtsansprüchen gewährt werden.

34. Welche Verfahren von Zwangsarbeitern vor deutschen Gerichten sind nach Kenntnis der Bundesregierung anhängig? Wer sind die jeweils Beklagten? Welchen rechtlichen Standpunkt vertritt die Bundesregierung soweit sie Beklagte in diesen Verfahren ist?

Unter Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, sind derzeit ca. 70 Verfahren ehemaliger Zwangsarbeiter vor deutschen Gerichten anhängig. In einigen dieser Verfahren sind ne-

ben der Bundesrepublik Deutschland auch deutsche Unternehmen verklagt worden. Zahlreiche andere Verfahren gegen private Dritte sind der Bundesregierung aus der Presse bekannt geworden. Eine Übersicht hierzu besteht nicht. Soweit die Bundesrepublik Deutschland verklagt worden ist, hat sie Klageabweisung beantragt.

35. Vertritt die Bundesregierung den Standpunkt, dass Zwangsarbeit eine rentenrechtliche Berücksichtigung finden muss, dass Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern mithin von deutscher Seite ein Zuschuss zur Rente zu zahlen ist?

Wenn nein, warum nicht?

Zeiten der Zwangsarbeit finden eine rentenrechtliche Berücksichtigung in der deutschen Rentenversicherung, wenn während dieser Zeiten Beiträge zur Rentenversicherung geleistet wurden. Darüber hinaus ist der Bundesregierung bekannt, dass eine Berücksichtigung der Zwangsarbeitszeiten in den Alterssicherungssystemen der Herkunftsländer der Zwangsarbeiter erfolgt, wie auch umgekehrt bei Deutschen entsprechende Zeiten nach dem Zweiten Weltkrieg in der deutschen Rentenversicherung Anrechnung finden können. Ob und ggf. in welcher Form darüber hinausgehende Zeiten der Zwangsarbeit in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung Berücksichtigung finden können, lässt sich erst nach Abschluss intensiver Prüfungen, die auch die systematischen Vorgaben des Rentenversicherungssystems berücksichtigt, beurteilen.

36. Welche Maßnahmen wurden von Seiten der Bundesregierung im Interesse der in Sammelklagen in den USA um ihr Recht begehrenden Opfern des NS-Regimes ergriffen?

Die Bundesregierung unterstützt die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft, um im Interesse der betagten Zwangsarbeiter eine zügige und angemessene finanzielle Regelung ohne Gerichtsverfahren zu erreichen.

37. Was hat die Bundesregierung unternommen, um die vorgesehenen Regelungen aus dem Koalitionsvertrag zu verwirklichen, in dem es heißt: „Die Rehabilitation und die Verbesserung der Entschädigung für Opfer nationalsozialistischen Unrechts bleibt fortdauernde Verpflichtung. Die neue Bundesregierung wird eine Bundesstiftung ‚Entschädigung für NS-Unrecht‘ für die ‚vergessenen Opfer‘ und unter Beteiligung der deutschen Industrie eine Bundesstiftung ‚Entschädigung für NS-Zwangsarbeit‘ auf den Weg bringen. Nachteile in der Rentenversicherung und bei der Rehabilitation von NS-Opfern werden durch eine gesetzliche Ergänzung des geltenden Rechts ausgeglichen.“?

Die Bundesregierung hat die Bemühungen um eine Unternehmensinitiative stets unterstützt sowie ergänzende Bundesmittel zugesagt. Die Verhandlungen sind weit vorangeschritten. Ob und inwieweit eine weitere Bundesstiftung für vergessene NS-Opfer eingerichtet werden soll, werden die die Bundesregierung tragenden Koalitionsfraktionen nach Abschluss der Verhandlungen zur Unternehmensinitiative entscheiden. Dasselbe gilt für die Entscheidung darü-

ber, in welcher Form gegebenenfalls Nachteile in der Rentenversicherung ausgeglichen werden können.

38. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus der Feststellung des Sprechers der Interessengemeinschaft ehemaliger Zwangsarbeiter hinsichtlich der Tatsache, dass die Bundesregierung wohl mit den Konzernen und Banken, nicht aber mit den Opferverbänden über das Thema der Zwangsarbeiterentschädigung sprach: „Damit ist zu befürchten, dass die Entschädigung hinter dem Rücken der Opfer und ihrer Organisationen ausgehandelt wird.“?

An den Verhandlungen zur Unternehmensinitiative sind eine Reihe von Opferverbänden beteiligt. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Bundesstiftung sind betroffene Verbände anzuhören.

39. Wird die Bundesregierung alle betroffenen Opferverbände zu einem Gespräch bitten?

Wenn ja, wann?

Vergleiche Antwort zu Frage 38.

40. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Forderung der Gewerkschaften, eine Dokumentationsstelle zu Fragen der Zwangsarbeit zu schaffen, die den Opfern mit Rat und Tat zur Seite stehen könnte (Erklärung des DGB-Bundesvorstandes vom Oktober 1998)?

Die Bundesregierung macht darauf aufmerksam, dass bereits seit langem eine Informationsstelle für NS-Geschädigte bei der Oberfinanzdirektion Köln existiert.

41. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Öffnung der Suchdienststelle in Bad Arolsen zum Zwecke der schnellstmöglichen Auskunft für die Opfer und für die Wissenschaft?

Der Internationale Suchdienst in Bad Arolsen ist eine internationale Einrichtung unter Leitung und Verwaltung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Genf. Er wird beaufsichtigt von einem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst, dem 11 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, angehören. Die Aufgabe des Internationalen Suchdienstes besteht darin, aus seinen Unterlagen den NS-Opfern Auskünfte über ihre Verfolgung zu erteilen. Er hat im vergangenen Jahr 274 000 Anfragen bearbeitet. Damit ist dem Anliegen Rechnung getragen.

Eine Öffnung für wissenschaftliche Zwecke kann erst nach Änderung der völkerrechtlichen Vereinbarungen vom 6. Juni 1955 erfolgen. Die im Internationalen Ausschuss vertretenen Regierungen sind zurzeit mit der Regelung dieser Frage befasst.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung der Opferverbände, die Firmenarchive der deutschen Wirtschaft zu öffnen und sie den Opfern und der Wissenschaft zur Verfügung zu stellen?

Die Bundesregierung begrüßt es, dass viele Unternehmen ihre Archive bereits im Sinne der Fragestellung geöffnet haben. Es wäre wünschenswert, wenn sich weitere Betriebe diesem Beispiel anschließen würden.

43. Wie gedenkt die Bundesregierung das Informationshaus am geplanten Holocaust-Mahnmal in Berlin auszugestalten? Wird sie den Inhalt der Firmenarchive und des Arolsen-Archivs einbringen?

Der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1999 sieht die Realisierung des Stelenfelds von Peter Eisenman („Eisenman II“) vor. Ergänzt werden soll es durch einen „Ort der Information über die zu ehrenden Opfer und die authentischen Stätten des Gedenkens“. Zur Verwirklichung des Bundestagsbeschlusses soll eine Stiftung gegründet werden, zu deren Aufgaben auch die weitere Planung und Konzeptionierung gehören werden.

Die in Bad Arolsen aufbewahrten Dokumente unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der Bundesregierung, sondern nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen von 1955 dem Internationalen Ausschuss für den Internationalen Suchdienst. Eine Verlagerung von Unterlagen aus Bad Arolsen kann nur mit einstimmiger Zustimmung aller 11 Mitgliedstaaten im Internationalen Ausschuss erfolgen.

44. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Teilen der Wirtschaft, es sollten die Opfer auf Klagerechte verzichten, bevor sie so genannte freiwillige Leistungen erhalten?

Die Bundesregierung hat Verständnis, dass die an der Unternehmensinitiative beteiligten Firmen den Empfang der vorgesehenen Einzelleistung davon abhängig machen wollen, dass der Empfänger auf weitere Klagerechte verzichtet.

45. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Teilen der Wirtschaft, es sollten nur freiwillige Leistungen gezahlt werden und ein Recht auf Entschädigung bestehe nicht?

Ja.

46. Teilt die Bundesregierung die Auffassung von Teilen der Wirtschaft, sie habe das Recht, den Opfern der NS-Zwangsarbeit Leistungen entsprechend den ortsüblichen Renten zu gewähren, nicht aber Leistungen, die den tatsächlichen Gewinnen entsprechen, die die Wirtschaft aus der NS-Zwangsarbeit zog?

Die Überlegung, Leistungen der Unternehmensinitiative nach Wohnort der Empfänger differenziert zu bemessen und so in verschiedenen Ländern die

gleiche spürbare Hilfe zukommen zu lassen, wurde im Rahmen der bisherigen Verhandlungen aufgegeben.

47. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, die Fa. Degussa wegen deren Verantwortung für die Produktion des zur Massentötung von Menschen in den Vernichtungslagern eingesetzten Zyklon B und für den Goldraub (Quelle: ARD-Sendung „Monitor“ am 12. August 1999) in besonderer Weise in die Entschädigungszahlungen einzubeziehen?

Die Firma Degussa ist bereit, einen angemessenen Beitrag zur Unternehmensinitiative zu leisten.

48. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, dass die IG Farben i.A. AG, die für die Massentötung von Menschen in den Vernichtungslagern mittels Zyklon B und für die Ausbeutung und Tötung Hunderttausender Menschen in speziellen IG-Farben-KZ Mitverantwortung trägt, sich in besonderer Weise zu verantworten hat und sich zugunsten der betroffenen Überlebenden schnellstens auflöst?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

49. Sieht die Bundesregierung Möglichkeiten, Großbanken wie Deutsche Bank und Dresdner Bank wegen deren Mitverantwortung für die Finanzierung der auf Massenmord gerichteten Unternehmungen der SS in besonderer Weise in die Entschädigungszahlungen einzubeziehen?

Für die deutschen Großbanken gilt das unter Antwort zu Frage 47 Gesagte entsprechend.

50. Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung des Deutschen Gewerkschaftsbundes: „Da die Bundesrepublik Deutschland die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches angetreten hat, ist auch sie aufgefordert, die Menschen zu entschädigen, die beim Reich bzw. den Gemeinden Zwangsarbeit leisten mussten.“?

Es ist beabsichtigt, Gerechtigkeitslücken für Zwangsarbeiter, nicht nur für die beim Deutschen Reich beschäftigten, zu schließen, die nicht durch die Unternehmensstiftung berücksichtigt werden.

